

**Information über Beschluss mit zusätzlich notwendigen Bedarfen**

Referat: KVR	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): HA II/112	betroffene Referate: KVR
Öffentliche BV: <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht-Öffentliche BV: <input type="checkbox"/>	Federführung: KVR
Arbeitstitel geplanter Beschluss:  Personalbedarf Geburtenbüro Standesamt München 6,0 VZÄ (errechneter Bedarf insgesamt 11,58 VZÄ)		

<b>1. Aufgabe</b>		
<b>1.1 Kurze Beschreibung der Aufgabe:</b> Beurkundung von inländischen Geburten im Geburtenregister		
<b>1.2 Aufgabenart</b>		
Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/>	bürgernahe Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>
Daueraufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	zeitlich begrenzte Aufgabe <input type="checkbox"/>	
Kurze Begründung: Das Beurkunden der Geburten von neugeborenen Kindern in Deutschland ist eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden (§§ 18 bis 26 Personenstandsgesetz (PStG)), die dauerhaft durchzuführen ist. Die Eltern neugeborener Kinder sind auf eine zeitnahe Ausstellung entsprechender Geburtsurkunden angewiesen, um Sozialleistungen, wie beispielsweise Kindergeld und Elterngeld, sowie Kinderpässe beantragen zu können.		
<b>1.3 Auslöser des Mehrbedarfs</b>		
inhaltlich / qualitative Veränderung der Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	neue Aufgabe <input type="checkbox"/>	quantitative Aufgabenausweitung <input checked="" type="checkbox"/>
kurze Erläuterung: Das Geburtenbüro im Standesamt München hat in den letzten Jahren eine signifikante Fallzahlensteigerung bei den Geburtsbeurkundungen neugeborener Kinder zu verzeichnen. So stieg die Zahl der Geburtsbeurkundungen neugeborener Kinder von 20.028 im Jahr 2010 (hiervon 39% Beurkundungen mit Berücksichtigung ausländischer Rechtsvorschriften) auf 22.719 im Jahr 2021 (hiervon 47% Beurkundungen mit Berücksichtigung ausländischer Rechtsvorschriften). Weil bei der Beteiligung nichtdeutscher Elternteile im Rahmen der Geburtsbeurkundungen hinsichtlich Abstammung, Sorgerecht und Namensführung der Kinder regelmäßig internationales Privatrecht sowie materielle ausländische Familienrechte zu beachten und hierbei als Beurkundungsgrundlagen ausländische Personenstandsurkunden und Dokumente zu beurteilen sind, hat sich auch die Komplexität und somit die zeitliche Dauer der Beurkundungsverfahren signifikant erhöht. Durch das POR wurden <b>11,58 zusätzliche VZÄ bemessen (10,98 VZÄ Sachbearbeitung; 0,55 VZÄ Leitung, 0,05 VZÄ stellv. Leitung)</b> , um dauerhaft rechtmäßig die Aufgabe „Beurkundung der Geburt neugeborener Kinder“ vollziehen zu können. Aus haushaltspolitischen Gründen wird aber nur ein Minimalbedarf von 6,0 VZÄ (ohne zusätzliche Leitung) geltend gemacht. Neben den reinen <b>Personalkosten</b> fallen für <b>6 zusätzliche Arbeitsplätze</b> einmalige investive Bedarfe für die Büroausstattung sowie konsumtive Arbeitsplatzkosten an. Zudem wird für die Ausbildung von 6 Standesbeamtinnen* / Standesbeamten*, die an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf durchgeführt werden müssen, ein einmaliger Betrag von <b>10.800 €</b> (Lehrgangs- und Reisekosten) benötigt.		

<u>Bei Personalmehrbedarf:</u>	
Erforderliche Personalbedarfsermittlung gem. Leitfaden ist erfolgt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>1.4 Bereits eingesetzte Personalkapazitäten und Haushaltsmittel</b>	
Konsumtive Auszahlungen (nur Personal):	6.283.200 € (von 2023-27)
Personalkapazitäten in VZÄ:	19,04 VZÄ
Konsumtive Auszahlungen (ohne Personal): 76.160 € (APK von 2023-27)	
<b>1.5 Refinanzierung/Kompensation</b>	
Refinanzierung (siehe Nr. 4) <b>keine</b>	Kompensation (siehe Nr. 5) <b>keine</b>

<b>2. Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>2.1 Zahlungen gesamt</b>	<b>2023 - 2027</b>
2.1.1 Gesamteinzahlungen konsumtiv	0 €
2.1.2 Gesamtauszahlungen konsumtiv	1.828.800 €
2.1.3 Gesamteinzahlungen investiv	0 €
2.1.4 Gesamtauszahlungen investiv	0 €

<b>2.2 konsumtiv</b>	<b>Planjahr 2023</b>
2.2.1 Einzahlungen	<b>0 €</b>
2.2.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
2.2.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	
2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2.2.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.2.2 Auszahlungen	<b>225.600 €</b>
2.2.2.1 Personalauszahlungen	198.000 €
2.2.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Arbeitsplatzkosten)	10.800 €
2.2.2.3 Arbeitsplatzkosten	16.800 €
2.2.2.4 Transferauszahlungen	
2.2.2.5 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
<b>2.3 investiv</b>	<b>Planjahr 2023</b>
2.3.1 Einzahlungen	<b>0 €</b>
2.3.1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
2.3.1.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä.	
2.3.1.3 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Sachvermögen	
2.3.1.4 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzvermögen	
2.3.1.5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	
2.3.2 Auszahlungen	<b>0 €</b>
2.3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. und Gebäuden	
2.3.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen	
2.3.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen	
2.3.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	
2.3.2.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	
2.3.2.6 Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	

<b>3. zusätzlicher Büroraumbedarf</b>		
3.1 Kann der geltend gemachte Personalbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?		
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Teilweise <input type="checkbox"/>
3.2 Falls „nein“ / „teilweise“ ausgewählt wurde: Für wie viele der zusätzlich angemeldeten VZÄ wird Büroflächenbedarf ausgelöst?		

<b>4. Refinanzierung</b>	
4.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:	
Art:	Höhe in %:
4.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:	
Art:	Höhe in %:

<b>5. Kompensation (nur zu 100 %)</b>
5.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:
<p>Eine Kompensation ist <b>nicht möglich</b>, weil sämtliche Aufgaben der Münchner Standesämter Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis sind.</p> <p>Durch das POR wurden <b>11,58 zusätzliche VZÄ bemessen (10,98 VZÄ Sachbearbeitung; 0,55 VZÄ Leitung, 0,05 VZÄ stellv. Leitung)</b>, um dauerhaft rechtmäßig die Aufgabe „Beurkundung der Geburt neugeborener Kinder“ vollziehen zu können. Ohne zusätzliches Personal können Geburtsurkunden für neugeborene Kinder künftig regelmäßig nicht mehr für Eltern mit angemessenen Bearbeitungszeiten erstellt werden. <b>Sozialleistungen wie Kindergeld und Elterngeld können von Eltern ohne Geburtsurkunden nicht beantragt werden. Pässe für Kinder können nicht ausgestellt werden.</b></p> <p>Um wenigstens die <b>Minimalanforderungen</b> der Pflichtaufgabe sicherstellen zu können, werden aus haushaltspolitischen Gründen für das Haushaltsjahr 2023 vorerst nur <b>6,0 VZÄ QE 3, A10/E9c, VD</b>, geltend gemacht. Auch mit diesen zusätzlichen Personalkapazitäten werden sich aber aller Voraussicht nach die Bearbeitungszeiten für die erstmalige Erstellung von Geburtsurkunden weiter verlängern, so dass <b>Eltern erst mit zeitlicher Verzögerung Sozialleistungen beantragen werden können.</b></p> <p>Mit der Beschränkung auf 6,0 zusätzliche VZÄ kann dieser geltend gemachte Personalbedarf gerade noch in den <b>vorhandenen Bestandsflächen des Referates</b> räumlich untergebracht werden.</p> <p>Bei <b>Personalengpässen im Geburtenbüro</b> während den Urlaubszeiten bzw. bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von Mitarbeiter*innen im Geburtenbüro wird es zudem <b>auch mit 6,0 zusätzlichen VZÄ</b> erforderlich sein, <b>Personal aus dem Heiratsbüro im Geburtenbüro einzusetzen</b>. Im Heiratsbüro können dann in dieser Situation <b>nicht mehr alle eingehenden Eheschließungsanträge bearbeitet werden und nicht mehr alle beantragten Eheschließungen durchgeführt werden!</b></p>
5.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:
siehe oben bei Punkt 5.1